

Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RAPatVR-RL)

StF: [Beschluss vom 28.09.2018, kundgemacht am 01.10.2018](#)

Änderungen

[Beschluss Nr. 3/2022 vom 22.09.2022, kundgemacht am 26.09.2022](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Z 7 RAO wird verordnet:

Text

§ 1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag errichtet, betreibt, führt und überwacht das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte. Hierzu kann der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Dienstleister in Anspruch nehmen. Diese sind auf der Webseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages anzugeben.

§ 2. (1) Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalts-Gesellschaften, sowie Patientenvertretungen iSd § 11e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl.Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung, Patientenverfügungen gemäß den Bestimmungen des Patientenverfügungsgesetzes (PatVG), BGBl. I Nr. 55/2006, in der jeweils geltenden Fassung, registrieren.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Patientenverfügungen werden im Weiteren als "Verfügung" bezeichnet.

(3) Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte wird die Tatsache der Errichtung einer solchen Verfügung und deren Hinterlegung registriert. Des Weiteren besteht die Möglichkeit eine digitalisierte Abbildung der Verfügung zu speichern.

§ 3. Zur Abfrage im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte berechtigter Dritter ist:

1. jede österreichische Krankenanstalt gemäß § 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 KAKuG ausgenommen Rehabilitationseinrichtungen, -zentren; gleichgültig, ob es sich hierbei um Krankenanstalten mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (jeweils im Sinne des KAKuG) handelt, und

2. jeder österreichische Arzt und jede österreichische Gruppenpraxis, der bzw. die in der Ärzteliste gemäß § 27 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl.Nr. 169/1998, in der jeweils geltenden Fassung, aufrecht eingetragen ist.

§ 4. (1) Bei der Registrierung von Verfügungen sind vom Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft oder der Patientenvertretung iSd § 11e KAKuG jedenfalls folgende Attribute anzugeben:

- Verfügungsart
- Datum der Errichtung
- Datum der Hinterlegung
- Gültigkeitsdauer
- Hinterlegungsort

- Vollständiger Name des oder der Verfügenden
- Geburtsdatum des oder der Verfügenden
- Geschlecht des oder der Verfügenden
- Emailadresse des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft
- Vollständiger Namen des aufklärenden Arztes oder der aufklärenden Ärztin
- Vollständige Adresse des aufklärenden Arztes oder der aufklärenden Ärztin

(2) Der registrierende Rechtsanwalt bzw. die registrierende Rechtsanwältin oder die registrierende Rechtsanwalts-Gesellschaft oder die registrierende Patientenvertretung iSd § 11e KAKuG hat sicher zu stellen, dass betreffend diese Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind und eingehalten werden.

§ 5. (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag leistet Gewähr dafür, dass adäquate Techniken zur Wahrung der Integrität der Daten im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte angewendet werden.

(2) Auskünfte gemäß Art. 15 DSGVO werden den Betroffenen ausschließlich durch den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwalts-Gesellschaft oder die Patientenvertretung iSd § 11e KAKuG, der oder die die Registrierung vorgenommen hat, oder den Berechtigten oder die Berechtigte erteilt, keinesfalls jedoch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag. Gleichfalls sind Löschungen, Änderungen und Berichtigungen von Daten, insbesondere wenn diese aufgrund der Bestimmungen der DSGVO oder des DSG vorzunehmen sind, immer von dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft oder der Patientenvertretung iSd § 11e KAKuG, der oder die Registrierung vorgenommen hat, durchzuführen.

§ 6. Alle Einspeicherungsvorgänge und Zugriffe sind zu protokollieren. Die Protokolle darüber sind für zumindest 3 Jahre aufzubewahren.

§ 7. (1) Der mit dem Betrieb des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte beauftragte Dienstleister gemäß § 1 ist berechtigt, eine zur Deckung des Aufwandes notwendige Gebühr für Eintragungen, Löschungen, Änderungen, Umregistrierungen und Abfragen einzuheben.

(2) Die Gebühr wird jeweils einmalig pro Registrierung eingehoben. Damit sind alle weiteren notwendigen Tätigkeiten (wie z.B. Abfrage, Änderungen, Löschungen, Umregistrierungen) in dieser Sache abgedeckt.

(3) Die Gebühr für die Registrierung einer Verfügung im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte beträgt 20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(4) Die Gebühren stehen dem Dienstleister gemäß § 1 zu und sind erforderlichenfalls im Rechtsweg geltend zu machen.

(5) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beauftragten Dienstleister erfolgen.

§ 8. (1) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.